

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Stand: Juni 2022

1. Geltung

- 1.1. Alle Lieferungen, Angebote und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, soweit ausnahmsweise nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 1.2. Andere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir Leistungen an den Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos erbringen oder in Einzelkorrespondenz auf diese verwiesen wird.
- 1.3. Auch für den Abschluss zukünftiger Verträge, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Lieferbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen und unter [Downloads - BRC Solar GmbH \(brc-solar.de\)](https://www.brc-solar.de/Downloads) abrufbaren Fassung, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Dem Kunden wird auf Anforderung die jeweils aktuelle Fassung unserer Allgemeinen Lieferbedingungen auch in gedruckter Form kostenfrei zugesandt.
- 1.4. Diese ALB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. §14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.2. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch einen von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vertrag oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, außerdem dadurch, dass wir mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnen. Mündlicher Vertragserklärungen des Kunden sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Der Kunde ist 14 Tage an Erklärungen, die ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags darstellen gebunden. Die schriftliche Annahme des Kaufangebots durch uns/ Auftragsbestätigung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Bestätigung des Zugangs des Vertragsangebots durch uns/ Bestelleingangsbestätigung, die der Kunde unverzüglich nach Absenden seiner Bestellung erhält, stellt noch keine Annahme des Kaufangebots dar.
- 2.3. Sämtliche von uns zur Verfügung gestellten Informationen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, jeweils nur zum aktuellen Zeitpunkt des Abrufs durch den Kunden und können sich jederzeit verändern.

3. Vertragsgegenstand, Garantien, Leistungsänderungen

- 3.1. Maßgebend für den Inhalt und Umfang der Leistung ist allein der von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Vertrag oder unsere Auftragsbestätigung, sonst unser Angebot. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn beide Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder wir diese schriftlich bestätigt haben.

Datum letzte Aktualisierung: 20.06.2022		Erstellt: Pascal Ruisinger
1/11		V2.06.2022

Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

- 3.2. Geringfügige Leistungsänderungen sind vom Kunden hinzunehmen, sofern es sich um unwesentliche Leistungsänderungen handelt, die zuzumuten sind. Insbesondere handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen sind vom Kunden zu akzeptieren. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass technische Abweichungen der Leistungsdaten auftreten können.
- 3.3. Produktbeschreibungen, Darstellungen und technische Daten sind Leistungsbeschreibungen und haben rein informativen Charakter. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung. Die Garantiebedingungen unserer freiwilligen Herstellergarantien, können auf unserer Homepage unter [Downloads - BRC Solar GmbH \(brc-solar.de\)](https://www.brc-solar.de/Downloads) eingesehen werden. Sofern die Möglichkeit besteht, dass die von uns gelieferten Produkte an einen Verbraucher als Endkunde weiterveräußert werden, hat der Kunde sicherzustellen, dass diesem, die jeweils geltenden Garantiebedingungen auf einem festen Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

4. Preise, Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben im Lieferland und sowie weiterer Kosten wie z.B. Verpackung, Versand oder Versicherung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten alle Preise ab unserem Sitz.
- 4.2. Der Versand erfolgt gegen Vorkasse. Der vereinbarte Preis ist unverzüglich nach Vertragsschluss fällig, es sei denn die Vertragspartner haben eine anderweitige Zahlungsvereinbarung getroffen. Wenn ausnahmsweise keine Vorkasse zu leisten ist, sind Zahlungen, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, nach Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
- 4.3. Wir akzeptieren ohne Vorliegen einer besonderen Vereinbarung nur unbare Zahlungen, d.h. Überweisungen auf unser in den Vertragsunterlagen angegebenes Bankkonto. Mehrkosten die sich aus dem von Kunden gewählten Zahlungsmittel/ -modalitäten ergeben, trägt der Kunde.
- 4.4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, hat er offene Rechnungsbeträge ab dem ersten Tage des Verzugs nach den gesetzlichen Maßgaben zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 4.5. Dauert der Verzug des Kunden länger als 30 Kalendertage oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt die die Kreditwürdigkeit des Kunden beeinflussen, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, die Lieferung von einer Vorauszahlung oder von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus Eigentumsvorbehalten geltend zu machen.

Datum letzte Aktualisierung: 20.06.2022		Erstellt: Pascal Ruisinger
2/11		V2.06.2022

- 4.6. Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten und die Kalkulationsbasis in nicht vorhersehbarer Weise wesentlich beeinflussen und außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, berechtigen uns zur Anpassung des vereinbarten Preises in einer ausschließlich diesen Umständen Rechnung tragenden Höhe. Dies gilt insbesondere für Gesetzesänderungen, behördlichen Maßnahmen, Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten und Währungsschwankungen. Der auf dieser Grundlage angepasste Preis beruht auf derselben Kalkulationsgrundlage wie der ursprünglich vereinbarte und dient nicht der Gewinnsteigerung.
- 4.7. Der Kunde kann nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

5. Lieferung, Lieferfristen, Verzug

- 5.1. Von uns in Aussicht gestellte Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart wurde. Fest vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Produkte zum vereinbarten Liefertermin der Transportperson übergeben wurde oder wir die tatsächlich bestehende Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 5.2. Lieferfristen beginnen frühestens mit Absendung der Auftragsbestätigung. Voraussetzung ist stets, der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Informationen die zur Durchführung des Auftrags erforderlich und die Erfüllung anderer dem Kunden obliegenden Pflichten, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder die Beibringung etwaiger erforderlicher Genehmigungen erfüllt hat.
- 5.3. Sämtliche Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem wir durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, an der Lieferung oder Leistung gehindert sind. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, insbesondere Rohstoffmangel auf den relevanten Rohstoffmärkten, Verzögerungen unserer Lieferanten und Arbeitskampf. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt.
- 5.4. Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum. Wird auf Wunsch des Kunden eine Verschiebung von Lieferterminen oder Terminen zur Leistungserbringung vereinbart, so sind wir berechtigt, die Vergütung zu dem Zeitpunkt zu verlangen, zu dem sie ohne die Verschiebung fällig geworden wäre. Die Vereinbarung über die Verschiebung von solchen Terminen bedarf der Schriftform.
- 5.5. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
- 5.6. Sämtliche Liefer- und Leistungsfristen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Eigenbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Ist die vereinbarte Leistung nicht verfügbar, weil wir selbst von einem Vorlieferanten nicht beliefert wurden, so sind wir im

Datum letzte Aktualisierung: 20.06.2022		Erstellt: Pascal Ruisinger
3/11		V2.06.2022

Verhältnis zum Kunden zum Rücktritt berechtigt, wenn wir dem Kunden unsere Nichtbelieferung anzeigen.

- 5.7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Zudem behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 5 % des Lieferumfangs vor.
- 5.8. Unser Sitz ist der Leistungsort, sofern nichts anderes angegeben oder vereinbart ist.

6. Verpackung, Versand, Versicherung

- 6.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Produkt unser Werk/ Lager verlassen hat. Das gilt auch für Teillieferungen, Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung sowie wenn wir weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen.
- 6.2. Versandart, Transporteurs sowie Transportweges werden durch uns ausgewählt, sofern uns keine schriftlichen Vorgaben des Kunden vorliegen. Bei dieser Auswahl haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3. Für die Lieferung wird auf Kosten des Kunden, falls nichts anderes vereinbart, eine Frachtversicherung abgeschlossen. Diese Frachtversicherung beinhaltet die Erstattung der beim Transport beschädigten oder untergegangenen Produkte in Form einer kostenfreien Ersatzlieferung, inklusive Transport (Standardlieferung) an die ursprüngliche Lieferadresse oder als Gutschrift. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Dokumentation offensichtlicher Mängel (Fehlmengen, beschädigte Verpackung oder Produkt), bei Annahme durch den Empfänger, auf dem Scanner oder dem Frachtbrief des Transportdienstleisters, welcher von uns beauftragt wurde.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Produkten (im nachfolgenden Vorbehaltseigentum) vor bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Bei laufender Rechnung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Sicherung der Saldoforderung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung.
- 7.2. Der Kunde darf die Produkte im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Er tritt uns allerdings bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, jedoch beschränkt auf die Höhe des Rechnungsbetrages des Vorbehaltseigentums einschließlich etwaiger Mehrwertsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Wir bleiben jedoch weiter berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, verpflichten uns aber, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitteilt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns übermittelt und die Schuldner über die Abtretung informiert.

Datum letzte Aktualisierung: 20.06.2022		Erstellt: Pascal Ruisinger
4/11		V2.06.2022

- 7.3. Die Be- oder Verarbeitung von Vorbehaltseigentum durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn der Kunde nach §947 Abs.2 BGB Alleineigentum erlangt. Insofern überträgt der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum und verwahrt den neuen Gegenstand unentgeltlich für uns auf. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für Vorbehaltseigentum.
- 7.4. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Vorbehaltseigentums mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 7.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, das Vorbehaltseigentum zurückzunehmen; der Kunde ist dann zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Vorbehaltseigentums durch uns liegt nur ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.6. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen, um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8. Vertragsbeendigung

- 8.1. Der Kunde ist nur berechtigt sich wegen einer Pflichtverletzung unsererseits vom Vertrag zu lösen, wenn nachfolgende Bestimmungen zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen beachtet wurden:
- 8.1.1. Der Kunde hat uns unter Fristsetzung zur Beseitigung der von ihm konkret geschilderten Störung aufgefordert sowie auf etwaige Konsequenzen (vorzeitige Beendigung des Vertrages) hingewiesen. Die Frist zur Beseitigung der Störung muss angemessen sein. Die Beendigung des Leistungsaustauschs wegen der Nichtbeseitigung der Störung kann nur innerhalb von drei Wochen nach Ablauf dieser Frist erklärt werden. Die Frist ist während der Dauer von Verhandlungen gehemmt.
- 8.1.2. Der Kunde kann die Rückabwicklung des Vertrages wegen einer Leistungsverzögerung nur verlangen, wenn wir die Verzögerung allein oder ganz überwiegend zu vertreten haben, es sei denn, dem Kunden ist auf Grund einer Interessenabwägung ein Festhalten am Vertrag auf Grund der Verzögerung nicht zumutbar.
- 8.1.3. Die Kündigung nach § 649 BGB bleibt nach den gesetzlichen Regeln zulässig.
- 8.1.4. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Datum letzte Aktualisierung: 20.06.2022		Erstellt: Pascal Ruisinger
5/11		V2.06.2022

8.2. Wir können das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht oder seine Zahlungen endgültig eingestellt hat oder gegen ihn ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattliche Versicherung läuft oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder eine vergleichbares Verfahren unter einer anderen Rechtsordnung eröffnet worden ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wurde, es sei denn, der Kunde leistet unverzüglich Vorkasse. Weiter können wir das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde Vorauskasse zu leisten hat und er sich diesbezüglich mindestens 14 Tage in Verzug befindet.

9. Obliegenheiten des Kunden

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Produkte unverzüglich nach Ablieferung entsprechend den Regelungen gemäß § 377 HGB zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Andernfalls gelten die gelieferten Produkte als vertragsgemäß.
- 9.2. Der Kunde verpflichtet sich, unsere Leistungen gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation zu testen sowie einen Funktionstest vor Montage, Weiterlieferung etc. zu unterziehen.
- 9.3. Der Kunde erkennt an, dass wir für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der von uns geschuldeten Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen sind. Er verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 9.4. Der Kunde hat Daten, die von unseren Leistungen betroffen, negativ beeinflusst oder gefährdet werden können in anwendungsadäquaten Intervallen, zumindest aber einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 9.5. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass wir unsere Leistungen ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß erbringen (z.B. durch Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).
- 9.6. Wir behalten uns vor, Softwareupdates zum Erhalt oder zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit unserer Produkte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, sich regelmäßig und eigenständig über die Verfügbarkeit solcher Updates zu informieren und angemessene Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass von uns bereitgestellte Updates dem Endkunden zur Verfügung gestellt werden.

10. Mängel

- 10.1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen Rüge- und Untersuchungspflichten gemäß Ziffer 9.1 ordnungsgemäß nachgekommen ist und versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt hat.
- 10.2. Für den Fall, dass die Mängelrüge rechtzeitig und begründet ist, haben wir das Recht etwaige Mängel nach eigenem Ermessen zu beseitigen, Möglichkeiten aufzuzeigen, die Auswirkungen

Datum letzte Aktualisierung: 20.06.2022		Erstellt: Pascal Ruisinger
6/11		V2.06.2022

des Mangels zu vermeiden oder mangelfreie Produkte zu liefern. Es sind mindestens zwei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Wir sind zudem berechtigt eine gleichwertige Produktversion zu liefern.

- 10.3. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn unsere Produkte vom Kunden oder Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden, bei natürlichem Verschleiß, bei nicht ordnungsgemäßer Wartung, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Nichtvorliegens dieser Ausschlussgründe liegt beim Kunden.
- 10.4. Entstehen dem Kunden im Rahmen der Nacherfüllung Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache, so tragen wir diese nachgewiesenen Kosten maximal bis zur Höhe des 1,5- fachen Nettowarenwertes des mangelhaften Produktes.
- 10.5. Der Kunde wird uns bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- 10.6. Entstehen uns daraus Mehrkosten, dass unsere Leistungen verändert oder falsch bedient wurde, können wir verlangen, dass uns diese ersetzt werden. Wir können Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend. Erhöhen sich die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten, haben wir diese nicht zu tragen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand vom Kunden nachträglich an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch. Personal- und Sachkosten, die der Kunde wegen der Mangelhaftigkeit unserer Leistungen geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.
- 10.7. Rücksendungen von mangelhaften Produkten an uns zum Zwecke der Nacherfüllung bedürfen unserer vorherigen Zustimmung, andernfalls sind wir berechtigt die Rücksendung abzulehnen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Produkte geht erst zum Zeitpunkt der Annahme durch uns an unserem Geschäftssitz über.
- 10.8. Wenn wir die Nacherfüllung endgültig verweigern oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann nach Maßgabe von Ziffer 8 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich nach Ziffer 12 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB bleiben unberührt, etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind jedoch auch in einem solchen Fall nach den Maßgaben von Ziffer 10.4 und 12 begrenzt.

11. Schutzrechte

- 11.1. Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, unsere Leistungen lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte,

Datum letzte Aktualisierung: 20.06.2022		Erstellt: Pascal Ruisinger
7/11		V2.06.2022

vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 13 bestimmten Fristen wie folgt:

- 11.1.1. Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Haftung für Schadenersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen ist nach Maßgabe der Ziffer 12 beschränkt.
- 11.1.2. Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, die Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.1.3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 11.1.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Punkt 10 entsprechend.
- 11.1.5. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 11.2. Wir behalten uns über die gelieferten Produkte hinausgehende Eigentums- sowie sämtliche Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den von uns in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, Designs, Design-Vorschlägen, Schablonen, Werkunterlagen, Formen, Copyrights, Know-how und Kalkulationen sowie Software.

12. Haftung, Freistellung

- 12.1. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen leisten wir, gleich aus welchem Rechtsgrund z.B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubte Handlung nur wenn uns ein Verschulden trifft und nur nach folgenden Maßgaben:
 - 12.1.1. Im Fall von einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, und zwar beschränkt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, die Freiheit des Liefergegenstandes von Sach- und Rechtsmängel sowie andere Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist diesbezüglich begrenzt pro Schadensfall auf das Doppelte der vereinbarten Vergütung des vom Schaden betroffenen

Datum letzte Aktualisierung: 20.06.2022		Erstellt: Pascal Ruisinger
8/11		V2.06.2022

Auftrags und auf das Dreifache des Auftragswertes für sämtliche Schadensfälle aus diesem Vertragsverhältnis.

- 12.1.2. Im Fall von grober Fahrlässigkeit haften wir nur in Höhe des bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- 12.1.3. Im Fall von Vorsatz ist die Haftung unbeschränkt.
- 12.2. Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gelten nur die gesetzlichen Regelungen.
- 12.3. Eine Haftung für Schäden, die aus einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung resultieren, ist ausgeschlossen. Der Kunde stellt uns hiermit von jeder Haftung aufgrund des Gebrauchs von Produkten in solchen Zusammenhängen auf erstes Anfordern in vollem Umfang schad- und klaglos, einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung. Verstößt der Kunde hiergegen, geschieht dies auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Kunden.

13. Verjährung

- 13.1. Die Verjährungsfrist beträgt:
- 13.2. bei Ansprüchen aus Sach- und Rechtsmängel nach § 434 BGB ein Jahr ab Gefahrenübergang;
- 13.2.1. bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- 13.3. In den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) BGB beträgt die Verjährungsfrist, abweichend von der gesetzlichen Regelung, drei Jahre.
- 13.4. In den Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die Verjährungsfrist, abweichend von der gesetzlichen Regelung, drei Jahre.
- 13.5. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, Abs. 4 BGB) ein.
- 13.6. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Export

- 14.1. Der Kunde hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Produkte oder der von uns erbrachten Leistungen an Dritte im In- und Ausland, die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften des Exportkontrollrechts zu beachten und einzuhalten. Hierbei sind insbesondere die exportkontrollrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, sowie der Vereinigten Staaten von Amerika einzuhalten.
- 14.2. Der Kunde ist verpflichtet vor der Weitergabe der von uns gelieferten Produkte oder der von uns erbrachten Leistungen an Dritte, durch sicherzustellen, dass er durch eine solche Weitergabe oder Bereitstellung nicht gegen Embargoverordnungen, insbesondere die der

Datum letzte Aktualisierung: 20.06.2022		Erstellt: Pascal Ruisinger
9/11		V2.06.2022

Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote, verstößt.

- 14.3. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet die Bestimmungen europäischer und US-Amerikanischer Sanktionslisten, bezüglich etwaiger Geschäftstätigkeiten mit den dort aufgeführten Organisationen, Personen und Unternehmen zu beachten. Der Kunde hat außerdem sicherzustellen, dass die Verwendung oder Weitergabe unserer Produkte und Leistungen keinen verbotenen oder genehmigungspflichtigen militärischen oder rüstungsrelevanten Zwecken dient, es sei denn, es liegen die entsprechenden notwendigen Genehmigungen hierfür vor.
- 14.4. Sofern es durch etwaige Prüfungen notwendig wird, hat uns der Kunde auf Anfrage unverzüglich sämtliche Informationen über den Endverbleib und -empfänger sowie den Verwendungszweck unserer gelieferten Produkte und Leistungen zur Verfügung zu stellen.
- 14.5. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen, welche aus der Nichtbeachtung vorgenannter exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstandener Schäden und Aufwendungen.

15. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 15.1. Der Kunde hat alle von uns vor oder bei der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen, die offensichtlich Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, Gegenstand von Schutzrechten sind oder als vertraulich gekennzeichnet wurden, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder es besteht kein rechtlich schützenswertes Interesse. Der Kunde verwahrt und sichert diese Gegenstände so, dass sie vor unbefugtem Zugriff Dritter geschützt sind und wird sie nur solchen Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Aufgaben unbedingt benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Gegenstände.
- 15.2. Wir verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen Informationen über den Kunden bei üblichen Auskunfteien einholen.

16. Sonstiges

- 16.1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser ALB bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E-Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden.
- 16.2. Sollte eine Bestimmung dieser ALB unwirksam sein oder werden oder sollten diese ALB unvollständig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine

Datum letzte Aktualisierung: 20.06.2022		Erstellt: Pascal Ruisinger
10/11		V2.06.2022

Regelung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

- 16.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe (Deutschland). Jedoch sind wir auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

Datum letzte Aktualisierung: 20.06.2022		Erstellt: Pascal Ruisinger
11/11		V2.06.2022